

Titelfoto

Gastankstelle: mit freundlicher Genehmigung der Firma Autohaus Doll, Weinheim

Impressum

Herausgeber:

Landesamt für Umwelt,
Wasserwirtschaft und
Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG)
Kaiser-Friedrich-Str. 7
55116 Mainz
www.luwg.rlp.de



Bearbeitung: Andreas Rothe (LUWG)
Herstellung: LUWG
Stand: September 2007

Auflage: 200 Stück

- **Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd;
Regionalstellen Gewerbeaufsicht**

www.sgdsued.rlp.de

55116 Mainz; Kaiserstr. 31
Telefon: (0 61 31) 9 60 30-0
Referat22@sgdsued.rlp.de

67433 Neustadt/W.; Karl-Helfferich-Str. 2
Telefon: (0 63 21) 99-0
Referat23@sgdsued.rlp.de

- **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord;
Regionalstellen Gewerbeaufsicht**

www.sgd nord.rlp.de

55743 Idar-Oberstein; Hauptstraße 238
Telefon: (0 67 81) 5 65-0
Poststelle22@sgdnord.rlp.de

56068 Koblenz; Stresemannstraße 3-5
Telefon: (02 61) 120 20 19
Poststelle23@sgdnord.rlp.de

54290 Trier; Deworastraße 8
Telefon: (06 51) 46 01-0
Poststelle24@sgdnord.rlp.de

- **Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft
und Gewerbeaufsicht**

www.luwg.rlp.de

55116 Mainz; Kaiser-Friedrich-Straße 7
Telefon: (0 61 31) 60 33-12 30
E-Mail: Andreas.Rothe@luwg.rlp.de



Hinweise für Tankstellenbetreiber

Verbot des Betankens von ortsbeweglichen Druckgasbehältern (Betankbare Gasflaschen)



Betankbare Gasflaschen

Auf dem Markt werden, im Besonderen über den Internet-Handel, selbst zu betankende Gasflaschen für Flüssiggas (LPG) angeboten.

Die Tankflasche aus Stahl (11 kg/22 Liter) hat die gleiche Abmessung wie die graue 11 kg Pfand-Gasflasche (Höhe: 560 mm, Durchmesser: 300 mm). Sie ist auch als 5 kg Flasche (Höhe 440 mm, Durchmesser: 230 mm) erhältlich. Die Befüllung erfolgt von der Seite. Die Flasche ist mit einer Befüllstandsanzeige und mit einem Füllstoppventil ausgerüstet, das bei 80 % Befüllung schließen soll. In Verkehr gebracht wird sie nach der Richtlinie 1999/36/EG (ortsbewegliche Druckgeräte). Eine Druckprüfung ist nach den Herstellerangaben erst wieder nach 10 Jahren erforderlich. Diese Flaschen finden überwiegend im Freizeitbereich (Camping) oder bei Heißluftballonen ihren Einsatz. Sie soll dem Eigentümer/Betreiber die Möglichkeit geben, seinen Flüssiggasbedarf quasi überall an jeder öffentlichen Autogastankstelle zu decken.

Ist das Betanken solcher Gasflaschen erlaubt?

NEIN!

Ein Selbstbetanken von Gasflaschen ist aufgrund der derzeitigen Rechtslage nicht zulässig. Nach § 2 Abs. 12 Nr. 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) i. V. m. TRG 404 „Flüssiggastankstellen“ bzw. dem VdTÜV-Mbl. 513 „Anforderungen an den Betrieb von Flüssiggastankstellen“ dürfen an Autogastankstellen nur Treib- bzw. Brenngastanks, die mit dem Fahrzeug (z. B. Gabelstapler) oder sonstiger ortsbeweglicher Betriebsanlage dauernd fest verbunden sind, volumetrisch befüllt werden. Dies ist bei den angesprochenen Tankflaschen zweifelsohne nicht gegeben.

Was kann passieren?

Unter Umständen kann die Gasflasche bersten, da sicherheitstechnische Belange nicht beachtet werden.

So kann beispielsweise bei einer Befüllung durch den Laien nicht ausgeschlossen werden, dass:

- die Prüffrist der Flasche bereits überschritten ist,
- die Flasche mechanisch (sicherheitstechnisch bedenklich) beschädigt ist (Beule/Delle),
- durch beabsichtigtes oder unbeabsichtigtes Schräghalten die Flasche überfüllt wird.

Tankstellenbetreiber

Was muss der Tankstellenbetreiber beachten?

Betreiber von Autogastankstellen dürfen ein Befüllen solcher Tankflaschen nicht zulassen. Die erteilte Erlaubnis beinhaltet nur die Betankung von Treib- bzw. Brenngastanks, die mit dem Fahrzeug oder sonstiger ortsbeweglicher Betriebsanlage dauernd fest verbunden sind.

Was kann der Tankstellenbetreiber unternehmen?

Durch das Anbringen eines augenfälligen Warnhinweises, der auf das Verbot der Befüllung von ortsbeweglichen Gasflaschen hinweist kann der Betreiber der Tankstelle den Kunden auf dieses Verbot aufmerksam machen.



**Autogas zum Befüllen von Gastanks,
die mit Fahrzeugen
fest verbundenen sind.
Gasflaschen dürfen
nicht befüllt werden!**

